

LIZENZINFORMATIONEN

Programmname:

HCL Workload Automation 9.5

Die folgenden Standardbedingungen gelten für die Nutzung des Programms durch den Lizenznehmer.

Beschränktes Nutzungsrecht

Wie in der Rahmenlizenzvereinbarung („MLA“) beschrieben, gewährt HCL dem Lizenznehmer ein beschränktes Recht zur Nutzung des Programms. Auf das Programm kann auch als „Hauptprogramm“ verwiesen werden. Dieses Recht ist auf die Stufe der lizenzierten Kapazität, die berechnete Nutzung, beschränkt, wie beispielsweise eine Prozessor-Value-Unit („PVU“), eine Ressourcen-Value-Unit („RVU“), eine Value-Unit („VU“) oder eine andere angegebene Nutzungsstufe, die vom Lizenznehmer bezahlt wird, wie im Berechtigungsnachweis bescheinigt. Die Nutzung des Lizenznehmers kann auch auf einen bestimmten Computer oder nur als Rahmenprogramm beschränkt sein oder anderen Einschränkungen unterliegen. Da der Lizenznehmer nicht den gesamten wirtschaftlichen Wert des Programms bezahlt hat, ist keine andere Nutzung ohne die Zahlung zusätzlicher Gebühren zulässig. Darüber hinaus ist der Lizenznehmer nicht autorisiert, das Programm zu nutzen, um Drittparteien kommerzielle IT-Services bereitzustellen, kommerzielles Hosting oder Timesharing bereitzustellen oder das Programm unterzulizenzieren, zu vermieten oder zu leasen, es sei denn, dies ist in den anwendbaren Vereinbarungen, unter denen der Lizenznehmer die Berechtigungen zur Nutzung des Programms erwirbt, ausdrücklich vorgesehen. Zusätzliche Rechte können dem Lizenznehmer gegen Zahlung zusätzlicher Gebühren oder unter abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen gewährt werden. HCL behält sich das Recht vor, zu entscheiden, ob dem Lizenznehmer solche zusätzlichen Rechte zur Verfügung gestellt werden.

Verbotene Nutzungen

Der Lizenznehmer darf das Programm nicht nutzen oder anderen die Nutzung des Programms erlauben, wenn ein Ausfall des Programms zu Tod, Körperverletzung, Sach- oder Umweltschäden führen könnte.

Unterstützungsprogramme

Der Lizenznehmer ist autorisiert, die unten genannten Rahmenprogramme zu installieren und zu nutzen. Der Lizenznehmer darf solche Rahmenprogramme nur installieren und nutzen, um die Nutzung des Hauptprogramms durch den Lizenznehmer im Rahmen dieses Lizenzinformationsdokuments und MLA zu unterstützen. Der Ausdruck „zur Unterstützung der Nutzung durch den Lizenznehmer“ würde nur diejenigen Nutzungen einschließen, die für eine lizenzierte Nutzung des Hauptprogramms oder eines anderen Rahmenprogramms erforderlich sind oder in direktem Zusammenhang damit stehen. Die Rahmenprogramme dürfen nicht für andere Zwecke genutzt werden. Einem Rahmenprogramm können Lizenzbestimmungen

beigefügt sein, die gegebenenfalls für die Nutzung dieses Rahmenprogramms durch den Lizenznehmer gelten. Im Konfliktfall haben die Bestimmungen in diesem Lizenzinformationsdokument Vorrang vor den Bestimmungen des Rahmenprogramms. Der Lizenznehmer muss ausreichende Berechtigungen auf das Programm insgesamt erwerben, um die Installation und Nutzung aller Rahmenprogramme durch den Lizenznehmer abzudecken, es sei denn, in diesem Lizenzinformationsdokument sind separate Berechtigungen aufgeführt. Wenn dieses Programm beispielsweise auf einer PVU (Prozessor-Value-Unit)-Basis lizenziert würde und der Lizenznehmer das Hauptprogramm oder ein Rahmenprogramm auf einer 100 PVU-Maschine (physisch oder virtuell) und ein anderes Rahmenprogramm auf einer zweiten 100 PVU-Maschine installieren würde, wäre der Lizenznehmer verpflichtet, 200 PVU-Berechtigungen für das Programm zu erhalten. Ein „Rahmenprogramm“ ist ein Programm, das Teil eines anderen HCL-Programms ist und als Rahmenprogramm im Lizenzinformationsdokument des Hauptprogramms identifiziert wird.

Betriebssysteme von Drittanbietern

Zur Bequemlichkeit des Lizenznehmers kann das Programm von einem Betriebssystem eines Drittanbieters begleitet werden. Das Betriebssystem ist nicht Teil des Programms und wird direkt vom Betriebssystemanbieter (z. B. Red Hat Inc., Novell Inc. usw.) an den Lizenznehmer lizenziert. HCL ist keine Vertragspartei der Lizenz zwischen dem Lizenznehmer und dem Drittpartei-Betriebssystemanbieter und umfasst das Drittpartei-Betriebssystem „WIE BESEHEN“, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung, einschließlich einer stillschweigenden Gewährleistung der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder Nichtverletzung.

Die folgenden Maßeinheiten können für die Nutzung des Programms durch den Lizenznehmer gelten.

Monatliche Jobs

Monatliche Jobs ist eine Maßeinheit, mit der das Programm lizenziert werden kann. Ein „Job“ ist ein Objekt innerhalb des Programms, das nicht weiter unterteilt werden kann und einen Rechenprozess einschließlich aller seiner Unterprozesse darstellt. Der Lizenznehmer muss ausreichende Berechtigungen erwerben, um die maximale Anzahl der vom Programm verarbeiteten oder verwalteten Jobs in einem Kalendermonat abzudecken.

Darüber hinaus gelten die folgenden Standardbestimmungen für die Nutzung des Programms durch den Lizenznehmer.

Für wiederholte Ausführungen desselben Jobs an einem Kalendertag sind keine Berechtigungen erforderlich. Ein „Kalendertag“ beginnt um 00:00 Uhr Greenwich Mean Time (GMT) und endet um 23:59 GMT.

VERBOTENE KOMPONENTEN

Der Lizenznehmer ist nicht autorisiert, die folgenden Komponenten oder Funktionen des Programms zu nutzen:

- IBM WebSphere eXtreme Scale (von WebSphere Application Server)
- **HCL Workload Automation-Master**, mit Ausnahme der Verwaltung von **HCL Workload Automation-Agenten**

Rahmenprogrammdetails

IBM DB2 Advanced Workgroup Server Edition

IBM DB2 Standard Edition

IBM WebSphere Application Server V9.0

- Berechtigung: Keine Metrik
- Nutzungsbeschränkungen: Nutzung durch Hauptprogramm

„Keine Metrik“ bedeutet, dass dieses Rahmenprogramm auf so vielen Maschinen installiert und von so vielen Personen genutzt werden kann, wie es innerhalb der für dieses Rahmenprogramm geltenden Nutzungsbeschränkungen in angemessener Weise erforderlich ist.

„Nutzung durch Hauptprogramm“ bedeutet, dass das Rahmenprogramm ausschließlich für die Nutzung durch das Hauptprogramm bereitgestellt wird. Weder der Lizenznehmer noch eine Anwendung, ein Programm oder ein Gerät ist autorisiert, die Services des Rahmenprogramms direkt zu nutzen oder darauf zuzugreifen, es sei denn, der Lizenznehmer darf auf das Rahmenprogramm zugreifen, um administrative Funktionen für das Rahmenprogramm wie Backup, Wiederherstellung und autorisierte Konfiguration auszuführen.

Zusätzliche Details zu IBM DB2 Advanced Workgroup Server Edition

Das Rahmenprogramm kann maximal 16 Prozessorkerne und 128 GB Speicher auf jedem physischen oder virtuellen Server nutzen; wenn das Rahmenprogramm jedoch auf einem Cluster von Servern genutzt wird, die so konfiguriert sind, dass sie unter Nutzung von Datenbankpartitionierung oder einer anderen erlaubten Clustering-Technologie zusammenarbeiten, kann das Rahmenprogramm maximal 16 Prozessorkerne und 128 GB Speicher über alle virtuellen oder physischen Server in diesem Cluster hinweg nutzen.